

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.1987

Geschäftszahl

87/08/0057

Rechtssatz

Für die Versicherungspflicht eines Geschäftsführers einer kammerzugehörigen GesmbH nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG kommt es nicht darauf an, ob dieser aus der genannten Tätigkeit ein Einkommen erzielt, das über oder unter der Geringfügigkeitsgrenze, wie sie im ASVG definiert wird, gelegen ist, oder ob er gar unentgeltlich tätig ist (zum letzteren Gesichtspunkt Hinweis auf VwGH E 21.4.1986, 84/08/0168 = ZfVB 1987/621).